
Lösung: Unimog gegen Porsche

Entscheidungsentwurf

Landgericht Lübeck

- 5 0 222/14 -

IM NAMEN DES VOLKES!

Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

der Sekretärin Rosalinde Siebert, Reesfeld 3a, 80000 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Graf von Waldersee, Lübeck

gegen

1. die Fachagrarrwirtin Tekla Tees, Hamburger Str.13, 23843 Bad Oldesloe,

Beklagte zu 1.,

2. Züricher Allgemeine Versicherungs-AG, vertreten durch den

Vorstandsvorsitzenden Prof. Jörg Schmidt, Am Exzerzierplatz 1, 50670 Köln,

Beklagte zu 2.,

Prozessbevollmächtigter für beide Beklagten: Rechtsanwalt Streitpferd, Bad Oldesloe

hat das Landgericht Lübeck, 5. Zivilkammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2014 durch den Richter am Landgericht Almsen als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 3.783,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.06.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

-
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 20% und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 80%.
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche und einen Schmerzensgeldanspruch aus einem Verkehrsunfall. Dieser ereignete sich am 02.02.2014 gegen 0:30 Uhr auf der Bundesstraße 75 (B 75) zwischen Bad Oldesloe und Lübeck im Bereich des Gerichtsbezirks Lübeck.

Die Klägerin ist Halterin eines Pkw Porsche 944 Cabrio mit dem amtlichen Kennzeichen M - RS 944. Die Beklagte zu 1. ist Halterin eines für landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Unimog 406 der Marke Mercedes Benz mit dem amtlichen Kennzeichen OD - TT 406. Das Fahrzeug der Beklagten zu 1. ist bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversichert.

In der Nacht von vom 01.02.2014 auf den 02.02.2014 befuhr der Beklagte zu 1. mit Ihrem Unimog und zwei zulassungsfreien Anhängern gegen 0:30 Uhr die Bundesstraße 75 (B 75) von Bad Oldesloe nach Lübeck und transportierte landwirtschaftliche Güter von einem Ihrer Felder nach Lübeck zu ihrem Lager. Aufgrund eines bis dato regen Gegenverkehrs, stauten sich hinter dem Unimog Fahrzeuge, die auf eine Gelegenheit warteten, um den ca. 25 km/h fahrenden Unimog überholen zu können. Im Bereich des Gerichtsbezirks Lübeck erreichte auch die Klägerin die Schlange hinter dem Unimog und reihte sich dort als fünftes Auto hinter dem Unimog ein. Als kein Gegenverkehr mehr kam, überholten die ersten vier Fahrzeuge den Unimog. Sodann begann auch die Klägerin ihren Überholvorgang. Als sich die Klägerin auf der Höhe des Zuges der Beklagten zu 1. befand, zog diese nach links in eine Feldauffahrt. Der Klägerin kam trotz eines Bremsversuchs nicht mehr zum Stehen und fuhr gegen den Unimog. Durch den

Aufprall entstanden an dem Unimog kaum zu sehende Lackkratzer. Der Porsche der Klägerin wurde im Frontbereich stark beschädigt.

An dem Pkw der Klägerin, der ohne den Unfall noch 8.620,00 € wert war, entstand laut Gutachten des von der Klägerin beauftragten DEKRA- Sachverständigen vom 12.02.2014 ein wirtschaftlicher Totalschaden. Der Restwert liegt danach bei 2.020,00 €. Für die Erstellung des Gutachtens und für Abschleppkosten musste die Klägerin jeweils weitere 250,00 € aufwenden. Auf die Summe dieser Beträge zzgl. einer Verkehrsunfall-Kostenpauschale in Höhe von 20,00 € und einer Pauschale für An- und Abmeldekosten von 50,00 €, erstattete die Beklagte zu 2. unter dem 01.06.2014 einen Teil-Betrag von 50%, also 3.585,00 € an die Klägerin. Mit Schreiben vom 02.06.2014 lehnte sie dieser gegenüber jede weitere Zahlung ab.

Über die vorstehend genannten Positionen hinaus, begehrt die Klägerin mit dem Antrag zu 1. eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 468,00 € für die sich aus dem DEKRA-Gutachten ergebende Zeit von zwölf Tagen für die Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Fahrzeugs. Der Berechnung ist dabei ein Tagessatz von 39,00 € pro Ausfalltag zugrunde gelegt. Dieser Satz entspricht dem Wert, der sich nach der Tabelle von Sanden/Danner für das Fahrzeug der Klägerin ergibt. Der Wert der entsprechenden Fahrzeuggruppe darunter beträgt 33,00 € pro Tag.

Die Klägerin, die bei dem Unfall nicht angeschnallt war, erlitt durch den Zusammenstoß und den dabei erfolgten Aufprall auf das Lenkrad eine Platzwunde am Kopf sowie ein Schleudertrauma. Wegen dieser Verletzungen war sie zwei Wochen arbeitsunfähig, wobei sie zwei Wochen eine Halskrause tragen und insgesamt circa acht Wochen ambulant behandelt werden musste. Der Beifahrer der Klägerin, ihr damaliger, mittlerweile geschiedener Ehemann, der Zeuge Siebert, der zum Unfallzeitpunkt angeschnallt war, wurde nicht verletzt.

Der Klägerin behauptet, die Beklagte zu 1. sei mit ihrem Unimog, als die Klägerin etwa auf der Höhe des ersten Anhängers des Unimogs gewesen sei – ohne zu Blinken, ohne die Geschwindigkeit vorher zu reduzieren und ohne sich nach links

einzuordnen – plötzlich und unvermittelt nach links gezogen, um dort in eine Ackerauffahrt abzubiegen. Dieses Manöver der Beklagten zu 1. habe sie so überrascht, dass sie deshalb nicht mehr habe zum Stehen kommen können. Das mit dem Antrag zu 2. beehrte Schmerzensgeld in Höhe eines Mindestbetrages von 1.000,00 € sei hier in jedem Falle angemessen, stelle aber angesichts von Art und Schwere der Verletzungen zugleich auch die absolute Untergrenze dar.

Die Beklagten haben in der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2014 bezüglich der geltend gemachte Nutzungsentschädigung einen Teilbetrag von 198,00 € nebst Zinsen anerkannt. Das Gericht hat insoweit ein Anerkenntnis-Teilurteil erlassen.

Die Klägerin beantragt nunmehr noch,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin

1. 3.855,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.06.2014 sowie
2. ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe sie in das Ermessen des Gerichts stellt, mindestens jedoch 1.000,00 €,

zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die Beklagte zu 1. habe sich verkehrsrichtig verhalten. Nachdem die von der Klägerin erwähnten vier Fahrzeuge bereits überholt hätten, habe Sie ihre Absicht nach links abzubiegen sofort angezeigt. Hierzu habe sie nach ordnungsgemäßer Umsicht den Blinker links gesetzt, die Geschwindigkeit herabgesetzt und sich links eingeordnet. Bevor sie abbog, habe sie sich nochmals durch allseitige Umsicht versichert, insbesondere durch einen erneuten Blick in den Rückspiegel, dass ein Abbiegen gefahrlos möglich ist. Hierbei habe sie kein

nachfolgendes überholendes Fahrzeug entdeckt und sei daraufhin in die Feldauffahrt eingebogen.

Die Beklagte ist daher der Ansicht, dass nicht zum Schadensersatz verpflichtet sei. Selbst wenn aber eine Mithaftung der Beklagten anzunehmen sei – wären sie allenfalls verpflichtet, 40 % des entstandenen Sachschadens zu tragen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Betriebsgefahr eines Unimogs geringer anzusetzen sei und zwar mit 40%, als die eines Autos, welche mit 60 % anzusetzen sei. Hinsichtlich der Nutzungsentschädigung liege es entsprechend. Insoweit rechtfertige sich ein Abzug im Tagessatz aus dem Umstand, dass das Fahrzeug der Klägerin – was unstreitig zutreffend ist – bereits 9 Jahre alt ist.

Eine Verpflichtung zur Zahlung von Schmerzensgeld bestehe wegen des Nichtangeschnalltseins der Klägerin nicht. Es handele sich insoweit um ein die Ersatzfähigkeit des Schadens ausschließendes Selbstverschulden. Die Klägerin müsse sich daher ihre Verletzungen selbst zurechnen lassen.

Das Gericht hat zum näheren Hergang des Verkehrsunfalls Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Siebert und Schweins sowie zu den Verletzungen der Klägerin durch Vernehmung des Zeugen Dr. Sommer. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24.09.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten dem Grunde nach gemäß § 7 Abs. 1, 17 StVG, 115 VVG einen Anspruch auf Ersatz ihres durch den Unfall vom 02.02.2014 erlittenen Sachschadens.

Die Beklagte zu 1. haftet der Klägerin wegen der Sachschäden aus § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 17 Abs. 1, 2 StVG. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG liegen hier vor. Die Klägerin hat bei dem Verkehrsunfall eine Sachbeschädigung an ihrem Pkw, mithin eine Rechtsgutsverletzung im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG, erlitten, die durch die Beklagte zu 1. als Halterin des Unimogs und der Anhänger bei deren Betrieb verursacht wurde. Eine Haftung der Beklagten zu 1. ist auch nicht gemäß § 17 Abs. 3 StVG ausgeschlossen, weil es sich für sie nicht um ein unabwendbares Ereignis im Sinne dieser Vorschrift handelte. Unabwendbar ist ein Unfallereignis nur dann, wenn es auch durch die äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann und ein geistesgegenwärtiges Handeln über das gewöhnliche Maß hinaus nicht ausreicht, um den Unfall zu verhindern. Dass die Beklagte zu 1. diesen erhöhten Sorgfaltsanforderungen hier nicht genügt hat, folgt bereits aus dem Umstand, dass sie beim Linksabbiegen mit einem überholenden Fahrzeug kollidiert ist. Dies schließt aus, dass sie sich vor dem Abbiegen hinreichend versichert hat, dies gefahrlos tun zu können. Ein besonders sorgfältiger Fahrer hätte den rückwärtigen Verkehr in jedem Fall wahrgenommen.

Da für beide Parteien ein Ereignis nach § 7 Abs. 1 StVG gegeben ist, weil auch die Klägerin der Beklagten zu 1. wegen der von ihrem Pkw verursachten Beschädigung des Unimogs dem Grunde nach gemäß § 7 Abs. 1 StVG zu haften hat und auch insoweit der Ausschlussgrund des § 17 Abs. 3 StVG nicht gegeben ist, hängt die Haftung der Fahrzeughalter untereinander gemäß §§ 17 Abs. 2 und 1 StVG davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

Die Beklagte zu 1. hat hier den Unfall in einem derart hohen Maße verschuldet, dass eine eventuell verbleibende Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Klägerin im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG vollständig hinter diesem Verschulden zurücktritt. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte zu 1. ein weit überwiegendes Verschulden beim Abbiegen im Sinne eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 StVO trifft.

Der Klägerin oblag es für diesen Verstoß den Nachweis zu führen. Zwar greift zugunsten der Klägerin bzgl. des Verstoßes gegen die doppelte Rückschaupflicht (§ 9 Abs. 1 S. 4 StVO) nach einer Ansicht in der Rechtsprechung bei einem Zusammenstoß zwischen einem Linksabbieger und einem Überholer eine Anscheinsvermutung ein, nach der ein Verstoß des Linksabbiegers gegen § 9 Abs. 1 S. 4 StVO vermutet wird. Nach anderer Ansicht in der Rechtsprechung ist dies indes nicht der Fall, wenn – wie hier – weder die konkret gefahrenen Geschwindigkeiten noch die Abstände der Fahrzeuge und die Zeitpunkte des jeweiligen Beginns des Überhol bzw. Abbiegevorganges bekannt sind. In einem solchen Fall besteht in gleicher Weise die ernsthafte Möglichkeit, dass der vorausfahrende Abbiegende trotz ordnungsgemäßer zweiter Rückschau den beginnenden Überholvorgang des hinter ihm fahrenden Fahrzeuges nicht bemerken konnte. Es fehlt deshalb an der für das Eingreifen eines Anscheinsbeweises erforderlichen Typizität des Geschehensablaufs, so dass die Klägerin den Verstoß gegen insbesondere § 9 Abs. 1 S. 4 StVO zu beweisen hatte.

Dies ist der Klägerin gelungen. Als Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der Bekundungen der Zeugen Siebert und Schweins fest, dass die Beklagte ein weit überwiegendes Verschulden beim Abbiegen im Sinne eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 StVO trifft.

Der vormalige Ehemann der Klägerin hat glaubhaft bekundet, dass am hinteren Anhänger des Gespanns der Beklagten zu 1. kein Blinker gesetzt war. Es erscheint plausibel, dass der Zeuge auf den vorausfahrenden Verkehr aus einem besonderen persönlichen Interesse an den Anhängern der Beklagten zu 1. besonders geachtet hat. Nach seinen Bekundungen handelt es sich bei den Anhängern der Beklagten zu 1. um seltene Anhänger, wie auch er sie einmal besessen hatte. Aus diesen speziellen Umständen rührte das besondere Aufmerksamkeit des Zeugen bzgl. des Gespanns der Beklagten zu 1.. Es ist vor diesem Hintergrund auch plausibel, dass der Zeuge Siebert die Anhänger und damit auch deren Verhalten im Verkehr besonders genau beobachtet hat. Für die Glaubhaftigkeit der Bekundungen des Zeugen Siebert spricht zudem, dass er sie bzgl. des Nichtblinkens auf den letzten

Anhänger beschränkt hat und nicht undifferenziert auf das gesamte Gespann, da er dieses vor dem Überholvorgang von seiner Position aus auch gar nicht hat sehen können. Eine besondere Glaubhaftigkeit kommt den Bekundungen zu der Fehlerhaftigkeit der Verkabelungen zu. Der Zeuge Siebert ist als ehemaliger Elektriker aufgrund seiner daher rührenden fachmännischen Kenntnisse ohne weiteres in der Lage gewesen zu erkennen, dass die Original-Verkabelung ausgetauscht worden ist und die nunmehrige Verbindung zwischen dem Unimog und dem Anhänger nicht ordnungsgemäß ist. Die besondere Glaubhaftigkeit dieser Bekundungen wird dadurch verstärkt, dass der Zeuge Siebert über den Umstand hinaus, dass er Elektriker war, auch das spezielle Anhängermodell mit seinen spezifischen Defiziten im Kabelsystem und typischen Schwierigkeiten beim Austausch desselben aus eigener Anschauung genau kennt.

Dass der Zeuge Siebert bezüglich des Blinkens des ersten Anhängers und der Unimogs, keine näheren Angaben gemacht hat, steht der Glaubhaftigkeit der Aussage nicht entgegen, sondern ist vielmehr daher verständlich, dass er diese erst nach dem Ausscheren der Klägerin sehen konnte. Glaubhaft ist auch die Bekundung, dass der Unimog „plötzlich“ nach links gezogen sei. Da der Zeuge den gesamten Zug genau beobachtet hat, ist auch davon auszugehen, dass er eine plötzliche Veränderung der Fahrtrichtung im Zuge der Beobachtung der Anhänger genau wahrgenommen hat. Da sich in diesem Moment das Fahrzeug der Klägerin, das ist unstreitig, etwa neben dem ersten Anhänger der Beklagten befand, konnte er den plötzlichen Fahrtrichtungswechsel des Gespanns aus unmittelbarer Nähe sehen. Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen bestehen nicht. Dem Beweiswert der Aussage steht nicht entgegen, dass der Zeuge der ehemalige Ehemann der Klägerin ist und erst seit kurzem von dieser geschieden ist. Angesichts der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Würdigung der Aussagen von sogenannten "Sympathiepersonen", wie etwa Fahrzeuginsassen oder nahen Angehörigen, ist es nicht zulässig, ohne weitere Anhaltspunkte Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Bekundungen solcher Zeugen allein daraus zu schöpfen, dass sie in einem gewissen Näheverhältnis zu einer Partei stehen. Damit

dies zulässig wäre, müssten weitere Umstände hinzutreten, die dafür sprechen, dass es sich bei den Bekundungen des einer Partei nahestehenden Zeugen um Gefälligkeits- oder sonst beeinflusste Aussagen handeln könnte.

Dies ist hier jedoch nicht anzunehmen. Zum einen sind der Zeuge und die Klägerin geschieden, so dass zumindest offen ist, ob dieser überhaupt noch in einer Art emotionalem Näheverhältnis zu dieser steht. Ein eigenes wirtschaftliches Interesse oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis ist jedenfalls nicht ersichtlich. Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass möglicherweise trotz der Trennung noch ein gewisses Näheverhältnis bestünde, so würde dies nach den obigen Feststellungen den Beweiswert der Aussage des Zeugen Siebert allenfalls reduzieren, nicht aber zu einem gänzlichen Entfallen des Beweiswerts dieser Aussage führen.

Es kann letztlich dahinstehen, ob vor diesem Hintergrund der Aussage des Zeugen Siebert ein möglicherweise leicht reduzierter Beweiswert zukommt, da die Aussage des Zeugen Siebert umfassend durch die Aussage der Zeugin Schweins gestützt wird und ein möglicherweise leicht reduzierter Beweiswert der Aussage des Zeugen Siebert hier hinsichtlich der Überzeugungskraft der Aussage der Zeugin Schweins letztlich nicht ins Gewicht fällt. Auch die Zeugin Schweins hat glaubhaft bekundet, dass der Unimog plötzlich abbog, als der Pkw der Klägerin sich neben ihr befand. Zwar konnte die Zeugin aufgrund ihrer Position in der Fahrzeugkolonne nicht wahrnehmen, ob an dem Zug der Beklagten vor dem Abbiegen ein Blinker gesetzt war. Gleichwohl ist plausibel, dass sie während des Überholens auf ein etwaiges Blinken des Zuges besonders genau geachtet hat, da sie schon einmal in einen Unfall beim Überholen verwickelt war. Daher konnte sie das auch von ihr bekundete plötzliche Abbiegen des Zuges genau gesehen. Sie hatte in diesem Moment freie Sicht auf beide am Unfall beteiligten Fahrzeuge. Die besondere Aufmerksamkeit der Zeugin Schweins im Moment des Unfalls wird auch dadurch bestätigt, dass sie trotz des auch für sie überraschend auftretenden Unfallereignisses unmittelbar vor ihr, noch bremsen konnte, obwohl sie gerade im Überholvorgang war.

Auch aus der Aussage der Zeugin Schweins ergibt sich, dass – anders als die Beklagte zu 1. dies behauptet – kein eindeutiges, auf ein unmittelbar

bevorstehendes Abbiegen nach links gerichtetes Fahrverhalten des Beklagten zu 1., in Form eines Abbremsens, Einordnens und Blinkens für andere Verkehrsteilnehmer zu erkennen war. Angesichts dessen kann der Sachverhaltsdarstellung der Beklagten zu 1. nicht gefolgt werden. Diese erscheint auch vor dem Hintergrund unwahrscheinlich, dass nach den übereinstimmenden Bekundungen beider Zeugen die Fahrzeuge der Klägerin und der Zeugin Schweins in einer Kolonne von etwa fünf Fahrzeugen fuhren, die alle der Reihe nach überholten, ohne dass dazwischen große zeitliche oder räumliche Abstände gewesen sind. Vor dem Hintergrund, dass die Beklagte zu 1. damit unmittelbar vor ihrem Abbiegemanöver bereits von mehreren Fahrzeugen überholt worden war, musste sie mit dem Überholen weiterer Fahrzeuge in besonderem Maße rechnen. Überdies trifft sie gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 StVO ohnehin die Pflicht, vor dem Abbiegen nochmals auf den nachfolgenden Verkehr zu achten (sog. doppelte Rückschaupflicht). Diese Pflicht hat die Beklagte zu 1., wie sich aus den Aussagen beider Zeugen ergibt, hier missachtet, denn andernfalls hätte sie den Überholvorgang der beiden hinter ihr fahrenden Fahrzeuge wahrgenommen.

Es liegt auch ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 StVO vor. Gerade in der Situation, dass reger Überholverkehr herrscht, hätte die Beklagte zu 1. auch – wie § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 StVO vorsehen – ihre Absicht nach links abzubiegen rechtzeitig durch Blinkzeichen und entsprechende Einordnung und Reduktion der Fahrgeschwindigkeit anzeigen müssen. Dies hat sie, wie sich aus den Zeugenaussagen ebenfalls eindeutig ergibt, nicht getan. Statt die Geschwindigkeit zu reduzieren und sich links einzuordnen, ist sie plötzlich nach links abgebogen. Ob sie dabei möglicherweise am Unimog den Blinker gesetzt hatte, ändert an dem Verstoß an sich nichts, da das Blinken nur ein Teil der vorgenannten Pflichten beim Abbiegevorgang ist und an den Anhängern die Blinker nicht funktionierten. Insoweit liegt hier auch ein Verstoß der Beklagten zu 1. gegen § 23 StVO i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1, 2 StVO vor, denn es steht nach beiden Zeugenaussagen ebenfalls fest, dass die Blinkanlage an den Anhängern des Unimogs gar nicht funktioniert haben kann, da die Kabelverbindung defekt war. Diesen Umstand muss sich die Beklagte

als Fahrer des Gespanns anrechnen lassen. Die Tatsache des fehlenden Anschlusses der Blinkleuchten an den Anhängern, hat auch die Betriebsgefahr des Zuges – die, anders als die Beklagten meinen, schon ohne eine defekte Blinkanlage höher als die des Pkw der Klägerin anzusetzen sein wird – nochmals deutlich erhöht.

Vor diesem Hintergrund führen die schwerwiegenden Verstöße der Beklagten zu 1. gegen § 9 Abs. 1 StVO hier dazu, dass die vom Pkw des Klägers ausgehende Betriebsgefahr vollständig in den Hintergrund tritt und die Beklagten die alleinige Haftung für den Unfall trifft.

Die Klägerin kann jedoch nicht den vollen Ersatz der von ihr geltend gemachten Schadenspositionen verlangen, da die Ansprüche zum Teil nicht begründet sind. Vollumfänglich ersatzfähig sind der Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert in Höhe von noch 3.300,00 €, die Gutachterkosten in Höhe von noch 125,00 €, die Abschleppkosten in Höhe von noch 125,00 €, die Kostenpauschale in Höhe von noch 10,00 € sowie die An- und Abmeldepauschale in Höhe von noch 25,00 €.

Dagegen ist die von Klägerin begehrte Nutzungsentschädigung, nicht in der vollen Höhe ersatzfähig, da das Fahrzeug der Klägerin bereits 9 Jahre alt ist. Für Fahrzeuge, die älter als 5 Jahre sind, ist der anzusetzende Tagessatz für den Nutzungsausfall der nächst niedrigeren Gruppe für das jeweilige Fahrzeug aus der entsprechenden Tabelle zu entnehmen. Der in Ansatz zu bringende Tagessatz beträgt danach, weil das Fahrzeug der Klägerin bereits neun Jahre alt ist, hier nur 33,00 € und nicht wie von der Klägerin angesetzt, 39,00 €. Bezogen auf die aus dem Gutachten ersichtliche Ausfallzeit von 12 Tagen ergibt sich damit ein ersatzfähiger Gesamtbetrag von 396,00 €, statt der begehrten 468,00 €. Hiervon ist der anerkannte Betrag von 198,00 € abzusetzen, so dass die Klägerin von den Beklagten den Ersatz von weiteren 198,00 € für Nutzungsausfall verlangen kann.

Insgesamt sind damit von den von der Klägerin begehrten 4.053,00 € neben den bereits anerkannten und im Anerkenntnis-Teilurteil ausgeurteilten 198,00 € weitere 72,00 € in Abzug zu bringen. Damit steht der Klägerin hinsichtlich des Sachschadens ein Anspruch von 3.783,00 € zu.

Gemäß § 115 Abs. 1 VVG ist dieser Anspruch auch gegen die Beklagte zu 2. gegeben. Die Beklagten haften für diesen Anspruch gemäß § 115 Abs. 1 Satz 4 VVG als Gesamtschuldner.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten indes kein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld gemäß §§ 7 Abs. 1, 11 S. 2 StVG zu, da die Klägerin sich insoweit eine weit überwiegende Verantwortlichkeit für ihre Verletzungen anrechnen lassen muss. Der Klägerin ist es nach der Überzeugung des Gerichts nicht gelungen, die schon aus dem unstreitigen Nichtanschnallen folgende Vermutung, dass dieses für die Kopfverletzungen insofern mitursächlich war, als es im Falle des Anschnallens mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu diesen Verletzungen oder jedenfalls geringeren Verletzungen gekommen wäre, zu erschüttern oder zu widerlegen.

Das Nichtanschnallen war hier nach den Bekundungen des sachverständigen Zeugen Dr. Sommer kausal für die Verletzungen der Klägerin. Die Einschätzung des Zeugen Dr. Sommer, dass die Klägerin mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit keinerlei Verletzungen davon getragen hätte, wenn sie angeschnallt gewesen wäre, ist insbesondere vor dem Hintergrund überzeugend, dass der Zeuge Siebert, der neben der Klägerin im Unfallfahrzeug saß und angeschnallt war, gar nicht verletzt worden ist. Die Aussage des Zeugen Dr. Sommer ist im Übrigen deshalb als besonders glaubhaft einzuschätzen, weil er aufgrund seiner Erfahrung als früherer Rettungssanitäter und späterer Notarzt in Rettungswagen über entsprechende Erfahrungswerte verfügt und daher fachmännisch einschätzen kann, dass – wie er bekundet hat – die typischen Verletzungen bei einem solchen Unfall sehr wahrscheinlich wesentlich schwächer ausgefallen wären, wenn die Fahrerin bei dem Unfall angeschnallt gewesen wäre. Hinzu kommt, dass der Zeuge Dr. Sommer das Bild, das sich nach dem Unfall bot, selbst gesehen hat. Daher kennt er auch die weiteren Umstände des Unfalls und konnte diese Informationen in seine

Einschätzung einfließen lassen, was die Glaubhaftigkeit seiner Aussage weiter erhöht. Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Zeugen bestehen nicht. Der Beweiswert der Aussage ist soweit ersichtlich nicht eingeschränkt. Der Umstand, dass der Zeuge die Klägerin nach dem Unfall mehrfach behandelt hat, hat sich soweit erkennbar nicht auf die Aussage niedergeschlagen, da sie in keiner Hinsicht günstig für die Klägerin ist. Insoweit bestehen auch umgekehrt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aussage bewusst zu Lasten der Klägerin gehalten sein könnte.

Steht damit fest, dass die unfalltypischen Verletzungen der Klägerin kausal darauf beruhen, dass die Klägerin gegen die Anschnallpflicht des § 21a Abs. 1 StVO verstoßen hat, und sie mit hoher Wahrscheinlichkeit gar nicht eingetreten wären, wenn die Klägerin sich angeschnallt hätte, so ist eine Verpflichtung der Beklagten zur Leistung von Schmerzensgeld hier angesichts der weit überwiegenden Selbstverantwortlichkeit der Klägerin ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Zinszahlung folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagten haben sich durch die ausdrückliche Weigerung der Regulierung der restlichen Schäden in Schreiben vom 02.06.2014 selbst in Verzug gesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird gemäß § 48 I GKG i.V.m. § 3 ZPO festgesetzt auf 5.053,- €.

Almsen